

# RS Vwgh 1996/1/23 95/14/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1996

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §1 Abs1 Z1;

UStG 1972 §4 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Liegt ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Zuschuß durch den Dritten an den Abgabepflichtigen und dem fremden Leistungsaustausch (zwischen dem Abgabepflichtigen und dem Leistungsempfänger) nicht vor, so muß geprüft werden, ob nicht ein Leistungsaustausch zwischen dem Zuschußempfänger und dem Zuschußgeber vorliegt. Im allgemeinen ist es nicht üblich, Zuwendungen unentgeltlich zu gewähren (Hinweis E 17.9.1990, 89/14/0071).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995140084.X02

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)